Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 5/1919 (1919)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-24585

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verpflichtet ist, sowie auch der Betrieb von Nebenbeschäftigungen irgendwelcher Art ist den Hauptlehrern an beiden Lehranstalten nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet.

Art. 11. Die zurzeit an der Kantonsschule und am Seminar angestellten Hauptlehrer, sowie die Hilfslehrer mit voller Stundenzahl erhalten vom 1. Januar 1918 und vom 1. Januar 1919 an je eine außerordentliche Gehaltszulage bis auf Fr. 500. Auf die gleichen Zeitpunkte erhalten die zurzeit angestellten Hilfslehrer mit geringerer Stundenzahl Gehaltszulagen nach Maßgabe des Budgets. Die ordentliche jährliche Gehaltserhöhung der Hauptlehrer beträgt 1918 und 1919 je Fr. 100 und später je Fr. 200 bis zum Maximum.

Art. 12. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. Oktober 1907 und tritt im vollen Umfange mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen sind aufgehoben.

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

XIX. Kanton Aargau.

1. Primarschule.

I. Lehrplan für die sechsklassigen Arbeitsschulen des Kantons Aargau.

(Vom 27. April 1918.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau, in Vollziehung von § 51 des Schulgesetzes, erläßt mit Genehmigung des Regierungsrates folgenden Lehrplan für die Arbeitsschulen.

I. Klasse (9. Altersjahr).

1. Stricken:

a) Übungsstück zum Erlernen der rechten und linken Maschen, der Randmaschen, des Aufnehmens und Abnehmens;
b) Glatt gestrickte Strümpfe mit 80 Maschen Anschlag. Material: helles, einfarbiges Makogarn.

2. Nähen:

a) Elementare Übungen: Einfädeln des Nähtlings, Handhabung der Nähnadel, Gebrauch des Fingerhuts, Bildung eines Knotens;
b) Übungsstück zum Erlernen des Vor-, Stepp-, Hinter- und Nebenstichs. Material: Etamine;
c) Erlernen des Saumlegens und Säumens an einem Taschentuch und Anwendung an einer Schulschürze;
d) Elementare Übungen im Zuschneiden.

II. Klasse (10. Altersjahr).

1. Stricken:

a) Glatt gestrickte Strümpfe mit 88 Maschen Anschlag. Material wie in Klasse I;
b) Übungsstreifen mit 8 bis 10 leichten Piqué-, Hohl- und Patentmustern. Material: ungebleichtes Makogarn, Nummer $^{10}/_{4}$fach;
c) Anstricken alter Strümpfe.

2. Nähen:

a) Übungsstück zum Erlernen der verschiedenen Nähte: gewöhnlicher Saum, einfacher Lochsaum, Überwindlingsnaht, englische Naht, gerade und schiefe Wallnaht. Eine Längsseite wird mit Band besetzt, die andere eingefaßt. Einüben von Knopfloch, Ricklein, Annähen von Knöpfen, Haften, Bandösen. Material: gebleichter, grober Baumwollstoff;
b) Einzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen eines einfachen Mädchenhemdes mit angeschnittenen Ärmeln und Zugsaum;
c) Fortsetzung der elementaren Übungen.

III. Klasse (11. Altersjahr).

1. Stricken:

Strümpfe als Zwischenarbeit.

2. Nähen:

Einzeichnen, Zuschneiden und Anfertigen eines einfachen Achselschlußhemdes mit geraden Bündchen.

3. Flicken des Gestrickten:

a) Stückeln. Einstricken von Ferse und Käppchen an einem Übungsstück und Anwenden an Strümpfen;
b) Maschenstich. Nachbilden der verschiedenen Maschen an einem gestrickten Streifen und Anwenden an blöden Strümpfen. Material: grobes, ungebleichtes Makogarn samt passendem rotem Stopfgarn.

4. Kreuzstich:

Übungstuch mit wagrechten, senkrechten und schiefen Kreuzstichreihen, zwei Alphabeten und leichten Verzierungen. Material: ungeteilter Stramin.

5. Häckeln:

Übungsstreifen mit den meist zu verwendenden Stichen. Material: ungebleichtes Makogarn, Nummer $^{10}/_{4}$fach.

IV. Klasse (12. Altersjahr).

1. Stricken:

Strümpfe als Zwischenarbeit.

2. Nähen:

Zeichnen, Schneiden und Anfertigen eines Bündchenhemdes mit Brustsaum und eingesetzten Ärmeln.

3. Flicken des Gestrickten:

a) Stückeln. Übungsstück zum Erlernen des Stückelns mit Nähten und Anwendung an Strümpfen;
b) Maschenstich. Stopfen von Löchern in den verschiedenen Maschenarten an einem gestrickten Streifen und Anwendung an Nutzgegenständen. Material: grobes, ungebleichtes Makogarn samt passendem weißem Stopfgarn.

4. Flicken des Gewobenen:

Einüben des Flickens auf weißem und auf farbigem Baumwollstoff: vier Rechtecke und zwei schräg angesetzte Ecken. Anwendung an Wäschestücken.

V. Klasse (13. Altersjahr).

1. Stricken:

Ein beliebiger Nutzgegenstand als Zwischenarbeit.

2. Nähen:

a) Mädchen- oder Frauenhemd;
b) Frauenbeinkleid.

Für sämtliche Steppnähte darf die Nähmaschine gebraucht werden.

3. Flicken des Gestrickten:

Weiterüben des Stückelns und des Maschenstiches an Nutzgegenständen.

4. Flicken des Gewobenen:

a) Übungsstück zum Verweben von Weißzeug. Material: Etamine und Stickbaumwolle;
b) Flicken von Kleidern und Wäsche.

5. Zuschneiden:

Anlegen eines Schnittmusterheftes: Einschreiben der Maßverhältnisse für Küchen-, Tisch- und Bettwäsche. Einzeichnen und Schneiden verschiedener Mädchen- und Frauenhemden, sowie des Beinkleides.

VI. Klasse (14. Altersjahr).

1. Stricken:

Fingerhandschuhe.

2. Nähen:

a) Knaben- oder Mannshemd;
b) Frauenhemd.

Der Gebrauch der Maschine darf auf alle Nähte ausgedehnt werden.

3. Flicken des Gestrickten:

Verschiedene Arten des Stückelns und des Maschinenstichs an Nutzgegenständen.

4. Flicken des Gewobenen:

a) Übungsstück in Tuchflickerei;
b) Flicken von Wäsche und Kleidern;
c) Praktische Verwebarbeit.

5. Zuschneiden:

Einzeichnen und Schneiden des Knaben- und Mannshemdes.

VII. Klasse (15. Altersjahr).

(Klasse IV der Bezirksschule.)

1. Stricken:

Ein praktischer Nutzgegenstand, z. B. Kindsjäckchen, Häubchen.

2. Nähen:

a) Frauennachthemd;
b) Untertaille oder Morgenjacke.

Anwendung der gebräuchlichsten Hilfsapparate der Nähmaschine, besonders des Kappsäumers.

3. Flicken des Gestrickten:

Stopfen und Stückeln von Nutzgegenständen mit Piqué- oder Hohlmustern.

4. Flicken des Gewobenen:

a) Praktische Flickarbeit in Wollstoff;
b) Einüben des Flickens mit der Nähmaschine;
c) Verweben eines Nutzgegenstandes mit Bild.

5. Sticken:

Praktische Stickerei zum Einüben der verschiedenen gebräuchlichen Sticharten, weiß oder farbig, mit Belehrungen über Farbenzusammenstellung.

9. Zuschneiden:

Nachthemd, Untertaille, Morgenjacke nach Körpermaß.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Waren- und Haushaltungskunde mit Einschaltung von praktischen Proben ist in jeder Klasse im Wintersemester wöchentlich eine Stunde anzusetzen. Dabei soll das Interesse für den Pflichtenkreis der Haushälterin geweckt werden.

2. Dem Einüben jeder neuen Arbeit hat jeweilen Belehrung über Werkzeuge, Material, Bedeutung der Arbeit voranzugehen. Der Klassenunterricht ist streng durchzuführen, d. h. das Erklären, Vorzeichnen und Vormachen der verschiedenen Handgriffe mittelst der allgemeinen Veranschaulichungsmittel mit gleichzeitiger Ausführung durch die Schülerinnen hat klassenweise zu geschehen.

3. Der Unterricht muß vom Leichten zum Schweren vorschreiten und neben Auge und Hand auch das Denkvermögen üben. Es sollen nicht nur Kenntnisse und Fertigkeit erlangt, sondern es muß auch die Einsicht gefördert und Selbständigkeit im Arbeiten erworben werden.

4. Alle Arbeiten sind in der Schule anzufangen, auszuführen und zu vollenden. Sie dürfen erst nach Schluß des Schuljahres nach Hause genommen werden.

5. Bei Beginn des Schuljahres wird von allen Mädchen gleichzeitig eine Zwischenarbeit angefangen, und zwar von den Schülerinnen einer Klasse je die nämliche Arbeit. Die Wahl derselben ist zwecks selbständiger Ausführung der Schulstufe anzupassen. Sie darf am Examen unvollendet vorliegen.

6. Für den Klassenunterricht, besonders für die Übungsstücke, ist einheitliches Material zu wählen.

7. Der Anstand, sowie hygienische Gründe verlangen es, daß sämtliche zu flickenden Gegenstände sauber gewaschen zur Schule gebracht werden.

8. Schülerinnen, die mangelhafter Fortschritte wegen zwei Jahre die gleiche Klasse der wissenschaftlichen Schule besuchen müssen, sollen in der Arbeitsschule gleichwohl befördert werden, sofern sie nicht auch hier geringe Leistungen aufweisen.

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle des bisherigen Lehrplanes vom 8. Mai 1885.

---

2. Bezirksschulen.

2. Reglement für die Inspektion der Bezirksschulen des Kantons Aargau. (Vom 14. Februar 1918.)[1])

---

3. Höhere Mittelschulen.

3. Vertrag betreffend das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau. (Vom 3. März 1918.)[1])

XX. Kanton Thurgau.

1. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen. (Vom 23. Dezember 1918.) [2])

---

[1]) Wegen Raummangel nur registriert.

[2]) Siehe einleitende Arbeit.